



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1876 I, 01.10.2021

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1375

München  
22.11.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 30.09.2021  
betreffend Umweltkriminalität**

Anlage

Tabelle Umweltkriminalität 2015 bis 2020 in Bayern (PKS)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

zu 1.1.:

*Wie viele Ermittlungsverfahren zu Straftaten mit Bezug Umweltkriminalität gab es seit 2015 in Bayern (bitte nach Jahren auflisten)?*

Siehe hierzu anliegende Tabelle. Nullwerte wurden in der Tabelle nicht ausgegeben. Die Auswertung erfolgte auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), Daten für das laufende Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

zu 1.2.:

*Wie viele Verfahren konnten seit 2015 erfolgreich mit einer Verurteilung abgeschlossen werden (bitte nach Jahren auflisten)?*

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten trifft die nach bundeseinheitlichen Tabellen geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der Verurteilten nach der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2019 wegen Straftaten gegen die Umwelt nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches gemäß §§ 324 bis 330d StGB insgesamt und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Paragraphen des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Zudem enthält die Tabelle die Anzahl der Verurteilten nach §§ 18a, 18b des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG), nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG), nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG), nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG), nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), nach §§ 58, 59 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie nach dem Transplantationsgesetz (TPG). Die Vorschriften des §§ 18a, 18b AbfVerbrG traten am 10.11.2016 in Kraft und sind erstmals in der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2017 ausgewiesen. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2020 und 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

	Anzahl der Verurteilten				
	2015	2016	2017	2018	2019
<b>StGB 29. Abschnitt, §§ 324 bis 330d, Straftaten gegen die Umwelt</b>	153	149	147	191	170
StGB § 324 Gewässerverunreinigung	31	31	17	30	27
StGB § 324a Bodenverunreinigung	15	15	16	19	20
StGB § 325 Luftverunreinigung	0	0	0	0	1
StGB § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	0	0	0	0	0
StGB § 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen	95	84	94	118	99
StGB § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen	11	17	18	19	18
StGB § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	1	1	1	4	2
StGB § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	0	0	1	0	2
StGB § 330 besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	0	1	0	0	1

	Anzahl der Verurteilten				
	2015	2016	2017	2018	2019
StGB § 330a schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften	0	0	0	0	0
<b>§ 18a AbfVerbrG</b>	/	/	0	3	7
<b>§ 18b AbfVerbrG</b>	/	/	0	2	4
<b>AMG</b>	189	108	58	52	58
<b>BJagdG</b>	1	2	0	0	0
<b>BNatSchG</b>	9	3	11	14	11
<b>ChemG</b>	4	3	17	5	11
<b>HeilprG</b>	0	1	4	2	0
<b>HundVerbrEinfG</b>	3	3	11	12	11
<b>IfSG</b>	0	0	0	4	2
<b>§ 58 LFGB</b>	10	24	15	9	17
<b>§ 59 LFGB</b>	73	112	116	93	90
<b>PflSchG</b>	0	0	0	0	0
<b>TierSchG</b>	159	181	195	173	251
<b>TPG</b>	0	0	0	0	0

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Verurteilten in der unter [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/rechtspflege/index.html#link\\_2](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/rechtspflege/index.html#link_2) vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2015 bis 2018 sind auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

zu 1.3.:

*Gegen welche Vergehen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte die Straftaten auflisten)?*

Siehe hierzu anliegende Tabelle. Nullwerte wurden in der Tabelle nicht ausgegeben. Die Auswertung erfolgte auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), Daten für das laufende Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

zu 2.1.:

*Wegen welcher Vergehen mit Bezug Umweltkriminalität musste am häufigsten seit 2015 ermittelt werden?*

Siehe hierzu anliegende Tabelle. Nullwerte wurden in der Tabelle nicht ausgegeben. Die Auswertung erfolgte auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), Daten für das laufende Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

zu 2.2.:

*Erkennt die Staatsregierung eine Steigerung der Delikte mit Bezug Umweltkriminalität (bitte Deliktbereiche aufführen)?*

Signifikante Steigerungen außerhalb normaler statistischer Schwankungen sind bis auf zwei Ausnahmen nicht zu erkennen. Ob im Deliktsbereich „Unerlaubter Umgang mit Abfällen (Schlüssel der Tat 676410) eine anhaltend tendenzielle Steigerung vorliegt oder ob für das Jahr 2020 ein Einzelpeak vorliegt, kann erst mit der Jahresauswertung für 2021 bewertet werden. Die Steigerungen im Deliktsfeld „Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze...“ (Schlüssel der Tat 740000) sind insbesondere dem Umstand geschuldet, dass hier (pandemiebedingt) Vergehen gegen das Infektionsschutzgesetz Berücksichtigung finden.

zu 3.1.:

*Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität hat die Bayerische Staatsregierung seit dem Jahr 2015 ergriffen?*

Die Bekämpfung der Umweltkriminalität wird von der Staatsregierung seit jeher als eine ressortübergreifende Aufgabe verstanden. Ziel ist eine optimale Abstimmung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen mit dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Hierbei erfolgten sowohl ressortabhängige Schwerpunktsetzungen, wie auch ressortübergreifende Maßnahmen, die nachfolgend exemplarisch dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund bekannt gewordener Fälle von Umweltkriminalität in Bayern (wie z. B. Artenschutzdelikte, Luchstötungen) wurde die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der

Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Bezeichnungen zum Zeitpunkt der Neufassung) zur Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt vom 22.09.1988 im Jahr 2016 überarbeitet und an aktuelle Bedürfnisse angepasst (AIIMBI 2016, S. 102). Diese überarbeitete Fassung ist seit 01.03.2016 in Kraft. Hervorzuheben sind v. a. folgende Neuerungen:

- Einführung von Beispielen, die eine Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden begründen (Nr. 3.2 der Bekanntmachung).
- Flexibilisierung der Kooperation durch anlassbezogene Besprechungen (Nr. 2.1 der Bekanntmachung).

In diesem Zusammenhang haben sich eine Vielzahl von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen etabliert, an denen sowohl Vertreter der Staatsanwaltschaften als auch der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Regierungen und Landratsämter, teilnehmen. Beispielhaft kann der jährliche Erfahrungsaustausch „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ genannt werden, an dem unter Organisation der Regierung von Niederbayern auch die grenznahen Staatsanwaltschaften Regensburg und Deggendorf teilnehmen. Vor Beginn der Covid-19-Pandemie fanden entsprechende Treffen im November 2018 und im November 2019 statt.

Mit der Stoffstromkontrolle für aus Bayern stammende gefährliche Abfälle leistet die beim Landesamt für Umwelt angesiedelte Zentrale Stelle Abfallüberwachung (ZSA) einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Entsorgung innerhalb Deutschlands. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Beurteilung der Entsorgung als gefährlich katalogisierter Abfallarten. Bei der Stoffstromkontrolle verfolgt die ZSA mithilfe des vom Bund eingeführten elektronischen Abfallnachweisverfahrens die Abfälle vom Ort der Entstehung in Bayern auch über mehrstufige Entsorgungswege bis zur schadlosen Verwertung bzw. der gemeinwohlverträglichen Beseitigung der abgetrennten Schadstoffe innerhalb Deutschlands.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind in Bayern für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben jeweils die Bezirksregierungen zuständig. Schwerpunktmäßig umfasst dies die Bearbeitung von Anträgen zur Einfuhr oder

Ausfuhr von Abfällen, regelmäßige Verkehrskontrollen der zuständigen Regierungen sowie Überwachung von Recyclingbetrieben. Zudem werden gem. § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), Art. 50 Abs. 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) Kontrollpläne für Kontrollen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AbfVerbrG erstellt.

Die Bayerische Polizei überwacht u. a. im Rahmen ganzheitlicher Kontrollen auch die Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften. Ergänzend setzt die Wasserschutzpolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schwerpunkt bei der Überwachung der Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen an und auf den bayerischen Gewässern. Beispielsweise hat sich die Wasserschutzpolizei im Jahr 2019 an einer mehrtägigen EMPACT (european multidisciplinary platform against criminal threats) Kontrollaktion zur Bekämpfung der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung in der Donauregion beteiligt. Im Rahmen von entsprechenden Kontrollen festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten werden konsequent unterbunden und verfolgt.

Im Nachgang zu den illegalen Tötungen von Luchsen im Bayerischen Wald im Jahre 2015 wurde aufgrund der aus den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse im Nachgang ein eigenes „Handlungskonzept zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem LUCHS“ erarbeitet. Das Konzept dient der allgemeinen Wissensvermittlung im Hinblick auf Biologie und Verbreitung des Luchses und regelt des Weiteren die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sowohl im Hinblick auf illegale Tötungen als auch hinsichtlich möglicher Sichtungen, Nutztierissen und Verkehrsunfällen. Weitere Bestandteile sind die zu treffenden polizeilichen Sofortmaßnahmen. Dem Konzept sind zu allen Themenbereichen Checklisten beigefügt, die die mit der Bearbeitung entsprechender Vorgänge befassten Beamten prägnant und übersichtlich über zu treffende Maßnahmen informieren. Das Handlungskonzept wurde bayernweit umgesetzt und steht damit als Handlungsanleitung für entsprechende Ermittlungen zur Verfügung. Inhaltlich ist das Handlungskonzept letztlich auf Straftaten zum Nachteil aller streng geschützten Tiere anwendbar.

Neben der Erstellung des Handlungskonzeptes wurde als Reaktion auf die illegalen Tötungen von Luchsen vonseiten der Polizei eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Neben der Initiierung eines „Runden Tisches“ zum Schutz des

Luchses im Bayerischen Wald durch das Polizeipräsidium Oberpfalz standen Vertreter der Polizei bei verschiedenen Veranstaltungen von Umweltverbänden und Medien Rede und Antwort zur Thematik.

Zur Aufklärung der Bevölkerung bei Feststellungen im Zusammenhang mit dem Verdacht illegaler Tötung besonders geschützter Tierarten wurde durch das Polizeipräsidium Oberpfalz als weiterführende Präventionsmaßnahme ein Flyer unter dem Titel „Helfen durch richtiges Verhalten“ entwickelt. Hier werden Bürgerinnen und Bürger Hinweise gegeben, wie sie sich bei Feststellungen zu illegalen Verfolgung oder Tötung von geschützten Tieren, wie z. B. beim Auffinden von illegalen Fallen, verhalten sollen.

Im Juli 2021 wurde das Polizeipräsidium Niederbayern durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um das Phänomen der illegalen Tötungen von (streng geschützten) Greifvögeln einer ganzheitlichen polizeilichen Betrachtung zu unterziehen. Erste Ergebnisse hierzu werden für das Frühjahr 2022 erwartet.

zu 3.2.:

*Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität?*

Die Bekämpfung von Umweltkriminalität ist ein wichtiges Ziel und eine wichtige Aufgabe. Über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus sieht die Staatsregierung aktuell keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

zu 3.3.: *Welche Gesetzeslücken für die Verfolgung von Umweltkriminalität sieht die Staatsregierung?*

Die Staatsregierung sieht aktuell keine bestehenden Gesetzeslücken.

zu 4.1.:

*Wie hat sich die personelle Ausstattung der einzelnen Behörden zur Bekämpfung von Umweltkriminalität seit 2015 entwickelt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?*

Aufgrund der nachfolgenden Fragestellungen 4.2 und 4.3, welche speziell auf die Ressortzuständigkeit des StMI abzielen, erfolgt die Beantwortung der Frage 4.1 nachfolgend für das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) sowie für das Staatsministerium der Justiz (StMJ).

Für den Geschäftsbereich des StMUV ist eine Darstellung der Entwicklung der personellen Ausstattung zur Bekämpfung von Umweltkriminalität nicht möglich. Der Aufgabenumfang des Personals der staatlichen Umwelt- und Veterinärverwaltung zur Bekämpfung von Umweltkriminalität ist statistisch nicht erfasst. Es ist weder Personal ausschließlich für den Bereich Umweltkriminalität zuständig, noch sind in den letzten Jahren Personalverstärkungen explizit für diesen Bereich erfolgt. Allerdings kommen die allgemeinen Personalverstärkungen in der staatlichen Umwelt- und Veterinärverwaltung der letzten Jahre mittelbar auch dem Bereich „Bekämpfung von Umweltkriminalität“ zugute. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Stellenzuwächse bei den Landratsämtern. So wurden beispielsweise in den Jahren 2019 bis 2021 an den Landratsämtern – fachlich auf den Geschäftsbereich des StMUV entfallend (Technische Beamte der Umwelt- bzw. Veterinärverwaltung sowie Amtstierärzte) – insgesamt rund 140 neue Stellen geschaffen. Angesichts der zwingend notwendigen Schwerpunktsetzung bei Stellenanmeldungen in künftigen Haushaltsverhandlungen ist derzeit eine personelle Aufstockung der staatlichen Umwelt- bzw. Veterinärverwaltung explizit für den Themenbereich „Bekämpfung von Umweltkriminalität“ nicht vorgesehen.

Für den Geschäftsbereich des StMJ ist festzustellen, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern sehr leistungsfähig sind. Derzeit sind insbesondere rund 3.300 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der bayerischen Justiz tätig. Bereits in den vergangenen Jahren konnte eine deutliche Verbesserung der Personalsituation erreicht werden. So sind im Zeitraum 2013 bis 2021 insbesondere 430 Stellen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden. Dabei wurde der staatsanwaltliche Dienst in diesem Zeitraum um insgesamt 193 Stellen verstärkt und der richterliche um insgesamt 237 Stellen. Sollte sich bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein besonderer zusätzlicher Stellenbedarf, insbesondere auch im Bereich der Umweltkriminalität, zeigen, würde auch bei den künftigen Haushaltsaufstellungen darauf hingewirkt werden, dieser zusätzlichen Belastung durch entsprechende Stellenmehrungen noch weiter entgegenzuwirken.



zu 4.2.:

*Wie viele Polizeibeamt\*innen sind seit dem Jahr 2015 im Bereich der Umweltkriminalität in Bayern tätig?*

Die Bearbeitung von Delikten aus dem Bereich der Umweltkriminalität erfolgt innerhalb der Bayerischen Polizei nicht durch einzelne, definierte „Spezialeinheiten“, sondern übergreifend in den Organisationseinheiten der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Kriminalpolizei und dort bis hin zum Landeskriminalamt; je nach Art des Verstoßes und Aufwand der Ermittlungen. Eine Beantwortung der Fragestellung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Allgemein kann Folgendes festgestellt werden:

Als Folge mehrerer Programme der Staatsregierung zur personellen (und auch ausstattungsbezogenen) Stärkung der Bayerischen Polizei, z. B. „Sicherheit durch Stärke“ von 2016, soll die Bayerische Polizei 3.500 neue Stellen erhalten und 2023 über insgesamt rund 45.000 Stellen im Staatshaushalt verfügen. 2.500 zusätzliche Stellen hat der Haushaltsgesetzgeber bereits ausgebracht, davon rund 200 Spezialisten (vorwiegend IT-Fachkräfte).

Die Planstellen sind nicht an einen fachlichen Schwerpunkt gekoppelt; sie stehen für alle Aufgaben, welche die Bayerische Polizei bewältigen muss, zur Verfügung. Die Stellen- und Personalverteilung innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat. Mit derzeit mehr als 44.000 Stellen hat die Bayerische Polizei den bislang höchsten Stellenbestand aller Zeiten erreicht.

zu 4.3.:

*Sieht die Staatsregierung die Personalversorgung im Bereich Umweltkriminalität für die Polizei und das Landeskriminalamt als ausreichend an?*

Der Staatsregierung sind keine Umstände bekannt, die auf eine unzureichende Personalausstattung hindeuten würden.

zu 5.1.:

*Gibt es Pläne, diese Stellen aufzustocken (bitte jeweilige Behörden und Bereiche sowie den geplanten Zeitpunkt auflisten)?*

Auf die Antworten zu den Fragen 4.1 – 4.3 darf verwiesen werden.

zu 5.2.:

*Gibt es Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibeamt\*innen und den Staatsanwaltschaften im Bereich der Umweltkriminalität (bitte jeweilige Fortbildungen, Häufigkeit der Fortbildungen und Zielgruppe der Fortbildungen auflisten)?*

### Geschäftsbereich des StMJ

Das StMJ bietet im Rahmen der landesweiten Fortbildung für Justizangehörige des richterlichen sowie des nichtrichterlichen Bereichs ein gehaltvolles Bildungsprogramm an. Dabei werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte insbesondere durch unterschiedliche Fortbildungen im Bereich Wirtschaftsstrafrecht und organisierte Kriminalität allgemein ertüchtigt, um auch Delikte der Umweltkriminalität, die mit diesen Kriminalitätsformen eng zusammenhängen, zu bewältigen. Folgende Fortbildungen sind hierzu zu nennen:

Die landesweit angebotene Tagung „Wirtschaftsstrafsachen (Einführung)“ richtet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ein Wirtschaftsdezernat neu übernommen haben oder demnächst übernehmen und behandelt unter anderem Verfahrensfragen bei wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungen, die entsprechend auch bei Ermittlungen im umweltstrafrechtlichen Bereich zur Fortbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beitragen. Die Tagung wird jährlich angeboten.

Die landesweit angebotene Fortbildungsveranstaltung „Tagung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten sowie Wirtschaftsfachkräfte bei den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen“ richtet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie an die Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten und Wirtschaftsfachkräfte, die in den Wirtschaftsabteilungen bei den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen tätig sind. Die Tagung wird alle zwei Jahre angeboten.

Im Rahmen der regionalen Fortbildung hat 2021 zudem eine Fortbildung der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) zu dem Themenbereich Grau-/Schwarzmarkt für Arzneimittel stattgefunden.

Ferner wurde im Jahr 2018 eine regionale Fortbildung der Staatsanwaltschaft München I zum Themenbereich Apotheken/Arzneimittel für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten.

Daneben stehen allen bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die insoweit ebenfalls gehaltvollen und umfangreichen Tagungsangebote der Deutschen Richterakademie offen.

Dort wurde im Jahr 2021 die 5-tägige Tagung „Umweltstrafrecht/Abfallkriminalität“ für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgelegt, die neben dem Umweltstrafrecht gezielt auch einen Schwerpunkt auf das Abfallstrafrecht gelegt hat.

Zudem fand dort zuletzt 2017 und 2015 eine mehrtägige Tagung „Aktuelle Probleme des Umweltstrafrechts“ für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte statt.

Die weitere Tagung „Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht“ wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die über mehrjährige Erfahrungen im Wirtschaftsstrafrecht verfügen oder bereits seit geraumer Zeit im Schwerpunktdezernat einer Wirtschaftsabteilung oder in einer Strafkammer/einem Strafsenat tätig sind. Schwerpunkte der Tagung sind insbesondere neue Organisationsformen bei der Kriminalitätsbekämpfung und Risikomanagement sowie prozessrechtliche Fragestellungen in Wirtschaftsstrafsachen, was die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch bezüglich der Bekämpfung von Umweltkriminalität entsprechend fortbildet. Sie wird jährlich angeboten.

Die Tagung „Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis“ wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig sind. In Vorträgen und Diskussionen werden – unter Einbeziehung aktueller praktischer Beispiele – Themen aus verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts sowie allgemeine Fragen der Zu-

sammenarbeit der Ermittlungsbehörden bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und allgemeine Probleme bei der Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren erörtert. Die Tagung findet alle zwei Jahre statt.

Die Tagung „Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts“ wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die seit Kurzem in Wirtschaftsstrafsachen tätig sind. Sie wird jährlich angeboten.

Die Tagung „Organisierte Kriminalität“ wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vornehmlich solche, die über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügen. Sie findet jährlich statt. Auch Umweltkriminalität erfolgt zunehmend in organisierten Strukturen, sodass auch diese Fortbildung die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Verfolgung umweltstrafrechtlicher Delikte weiter ertüchtigt.

#### Geschäftsbereich des StMI

Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei bietet Fortbildungen zum Thema Umweltkriminalität wie folgt an:

- Seminar Umweltschutz und Umweltschutzkriminalität  
Zielgruppe des Seminars sind sowohl Schutzpolizistinnen und Schutzpolizisten (sog. Umweltsachbearbeiter) als auch Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte. Jährlich werden in der Regel zwei Seminare durchgeführt. Thematisch umfasst sind im wesentlichen Umweltverschmutzung und Umweltschutz aus polizeilicher Sicht, Wasserrecht, Immissionsschutz, Luftverschmutzung, Abfallrecht, Chemikalienrecht, StGB – 29. Abschnitt – Straftaten gegen die Umwelt, Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Sachverständigen.
- Seminar Naturschutz  
Zur Bekämpfung der Umweltkriminalität im weiteren Sinne kann auch das Seminar Naturschutz gezählt werden. Zielgruppe sind alle Beamtinnen und Beamte, die mit den im Seminar behandelten Thematiken befasst sind. Es werden spezielle Rechtskenntnisse vermittelt, die eine erfolgreiche Verfolgung von schädigenden Eingriffen in die Natur (Schutzgebiete und Biotope) ermöglichen. In der Re-

gel werden im Jahr drei Seminare durchgeführt. Thematisch umfasst sind im wesentlichen Naturschutz, Artenschutz, Jagdrecht, Fischereirecht, Tierschutzrecht, Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht.

Darüber hinaus können umfangreiche Informationen mit Bezug zum Thema Umweltkriminalität im Intranet der Bayerischen Polizei im Rahmen des Selbststudiums nachgelesen werden.

zu 6.1.:

*Plant die Staatsregierung die Einrichtung einer Schwerpunktabteilung Umweltkriminalität bei der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in Bayern?*

zu 6.2.:

*Falls nein, warum nicht?*

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Organisation der Staatsanwaltschaften obliegt der Verantwortung des jeweiligen Behördenleiters. Dieser entscheidet darüber, welche Abteilungen mit welchen Aufgaben er in seiner Behörde einrichtet. Für eigene Abteilungen für Umweltkriminalität dürfte es bei den Staatsanwaltschaften aufgrund der geringen Verfahrenszahlen keinen Bedarf geben, allerdings werden die Verfahren in aller Regel bei einzelnen Dezernenten innerhalb einer Staatsanwaltschaft gebündelt.

Pläne für eine bayernweite Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Umweltkriminalität bestehen seitens des StMJ nicht. Die Straftaten sind in aller Regel lokal verortet und werden von den örtlichen Umweltbehörden und Polizeidienststellen ermittelt. Daher sollen auch die Staatsanwaltschaften vor Ort die Ermittlungen leiten. Angesichts des äußerst heterogenen und vielschichtigen Kriminalitätsphänomens bei gleichzeitig relativ geringen Fallzahlen lässt sich auch durch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft keine Spezialisierung erzielen.

zu 7.1.:

*Plant die Staatsregierung die Einrichtung einer Schwerpunktabteilung Umweltkriminalität beim Landeskriminalamt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in Bayern?*

zu 7.2.:

*Falls nein, warum nicht?*

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) ist bereits jetzt das Sachgebiet (SG) 625 für die Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität zuständig. Das SG 625 verfügt über eine Personalstärke (Stand 18.10.2021) von 25/24/22 (Soll-/Ist-/verfügbare Stärke). Davon sind derzeit drei Sachbearbeiter für den Bereich der Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität spezialisiert und zur Wahrnehmung von Zentralstellenaufgaben sowie zur Durchführung entsprechender (herausragender) Ermittlungen eingesetzt. Im Bedarfsfall werden diese durch weitere Dienstkräfte des Sachgebietes unterstützt.

Das SG 625 übernimmt im Bereich Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität Ermittlungen durch Einzelfallzuweisung gem. Art. 7 Polizeiorganisationsgesetz (POG). Daneben obliegen dem SG 625 die Zentralstellenaufgaben im Bereich Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität. Diese umfassen unter anderem die Sammlung, Auswertung und Steuerung von deliktsspezifischen Informationen, die Betreuung des Sondermeldedienstes „Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte“ und die damit verbundene Durchführung des länderübergreifenden Nachrichtaustauschs bei relevanten Sachverhalten, die phänomenbezogene Beratung und Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen, die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei und die Durchführung von bayernweiten Sachbearbeitertagungen, weiterhin die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen der Strafverfolgungs- und Umweltbehörden und die Übernahme von Fachvorträgen bei Institutionen und Organisationen des Umweltschutzes im weiteren Sinne.

Für eine weitere Spezialisierung bzw. Ausdifferenzierung innerhalb des BLKA besteht kein fachliches Erfordernis.

zu 8.1.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung aus Bayern?*

Im Zeitraum 2017 bis 2020 fanden bayernweit mehr als 2000 Kontrollen bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen (Betriebs- oder Transportkontrollen) seitens der für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts zuständigen Bezirksregierungen, des Bundesamts für Güterverkehr (BAG), der Polizei und des Zolls statt. Hierbei wurden in 199 Fällen die kontrollierten Verbringungen als illegale Verbringungen beurteilt, Sachstandsberichte erstellt und diese an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben.

Statistische Aussagen zu der Zahl der resultierenden Ermittlungsverfahren treffen die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten die bayerische Strafverfolgungsstatistik. Umweldelikte werden im Sachgebiet 45 der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zusammengefasst. Das Sachgebiet umfasst insbesondere die §§ 324 bis 330a StGB. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatbeständen wird dabei nicht vorgenommen.

Die Anzahl der Verurteilten wegen §§ 326 Abs. 2 StGB, 18a, 18b AbfVerbrG nach der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2019 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Wie bereits unter 1.2 erwähnt, sind die Vorschriften des §§ 18a, 18b AbfVerbrG am 10.11.2016 in Kraft getreten. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2020 und 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

	Anzahl der Verurteilten				
	2015	2016	2017	2018	2019
<b>StGB § 326 Abs. 2</b>	10	12	0	0	0
<b>§ 18a AbfVerbrG</b>	/	/	0	3	7
<b>§ 18b AbfVerbrG</b>	/	/	0	2	4

Aus der Tabelle ergibt sich, dass die Anzahl der Verurteilten wegen §§ 326 Abs. 2 StGB, 18a, 18b AbfVerbrG Schwankungen unterliegt. Die schwankenden Werte sind wegen der niedrigen absoluten Zahlen nur von geringer Aussagekraft, eine

signifikante Entwicklung ist daraus nicht abzuleiten. Zudem weist das bundeseinheitliche Tabellenprogramm nähere Erkenntnisse, Hintergründe und Modalitäten von Tat und Täter generell nicht aus. Auch aus Einzelsachen in diesem Bereich bestehen keine weitergehenden Erkenntnisse.

zu 8.2.:

*Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung bisher, um die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu bekämpfen?*

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist weder durch europäisches Recht noch durch deutsches Recht verboten. Den Rahmen für zulässige Verbringung geben hauptsächlich die VVA sowie das AbfVerbrG vor. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen finden regelmäßige Transport- und Betriebskontrollen durch die für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts zuständigen Bezirksregierungen, das BAG, die Polizei und den Zoll innerhalb Bayerns statt. Ergeben sich Verdachtsfälle im Rahmen von Kontrollen, werden diese den jeweiligen Bezirksregierungen gemeldet.

Welche Maßnahmen nach den Kontrollen einzuleiten sind, wird einzelfallbezogen entschieden. Diese können von Belehrungen zur bestehenden Rechtslage bis hin zu Rückführungs- und/oder Entsorgungsanordnungen, Bußgeldbescheiden und Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft reichen.

Daneben stehen die Bezirksregierungen als Ansprechpartner für Abfallverbringer zur Verfügung, um Fragen zu einer beabsichtigten Verbringung von Abfällen vor Beginn einer solchen zu klären. So kann der Verdacht einer illegalen Verbringung insbesondere im Rahmen einer Transportkontrolle schon im Vorfeld vermieden werden.

zu 8.3.:

*Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu verhindern?*

Soweit die Betroffenen innerhalb der rechtlichen Vorgaben handeln, kann und darf die grenzüberschreitende Abfallverbringung von staatlicher Seite nicht unterbunden werden.



Um grenzüberschreitende illegale Abfallverbringungen zu verhindern und aufzudecken, werden die regelmäßige Durchführung der Kontrollen sowie der Dialog mit den zuständigen Behörden als effektive Maßnahmen auch weiterhin beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär

# Anlage

<b>Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Schlüssel der Tat</b>	<b>Straftat</b>	<b>erfasste Fälle</b>
			<b>Anzahl</b>
2020	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.372
2019	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.167
2018	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.035
2017	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.086
2016	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.188
2015	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1.144
2020	676010	Bodenverunreinigung	161
2019	676010	Bodenverunreinigung	142
2018	676010	Bodenverunreinigung	135
2017	676010	Bodenverunreinigung	130
2016	676010	Bodenverunreinigung	119
2015	676010	Bodenverunreinigung	142
2020	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	157
2019	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	141
2018	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	133
2017	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	129
2016	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	119
2015	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	139
2020	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	4
2019	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	1
2018	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	2
2017	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	1
2015	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	3
2020	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	323
2019	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	299
2018	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	292
2017	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	302
2016	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	293
2015	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	294
2020	676101	Gewässerverunreinigung	321

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2019	676101	Gewässerverunreinigung	296
2018	676101	Gewässerverunreinigung	290
2017	676101	Gewässerverunreinigung	299
2016	676101	Gewässerverunreinigung	292
2015	676101	Gewässerverunreinigung	292
2020	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	2
2019	676102	Gewässerverunreinigung - besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	3
2018	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	2
2017	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	3
2016	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	1
2015	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i. V. m 330 StGB	2
2020	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	6
2019	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	8
2018	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	4
2017	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	10
2016	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	5
2015	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	8
2020	676201	Luftverunreinigung	6
2019	676201	Luftverunreinigung	8
2018	676201	Luftverunreinigung	4
2017	676201	Luftverunreinigung	9
2016	676201	Luftverunreinigung	5
2015	676201	Luftverunreinigung	8
2017	676202	Luftverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 325 i. V. m 330 StGB	1
2020	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	3
2019	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	1
2018	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	2
2017	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	1
2015	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	1
2020	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	3
2019	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	1
2018	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	2

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2017	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	1
2015	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	1
2020	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	763
2019	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	604
2018	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	510
2017	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	526
2016	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	631
2015	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	550
2020	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	7
2019	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	5
2018	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	3
2017	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	9
2016	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	6
2015	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	7
2016	676420	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 3	1
2016	676422	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 3 i. V. m. 330 StGB	1
2020	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	71
2019	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	71
2018	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	60
2017	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	59
2016	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	80
2015	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	62
2017	676510	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB Abs. 1 (kerntechnische Anlage und Kernbrennstoffe)	1
2017	676511	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 1 (kerntechnische Anlage und Kernbrennstoffe)	1
2020	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	71
2019	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	71
2018	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	60
2017	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	58
2016	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	80
2015	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	62
2020	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	71
2019	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	71

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2018	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	59
2017	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	57
2016	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	80
2015	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	62
2018	676522	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen – besonders schwerer Fall §§ 327 Abs. 2 i. V. m 330 StGB	1
2017	676522	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen – besonders schwerer Fall §§ 327 Abs. 2 i. V. m 330 StGB	1
2020	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	30
2019	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	26
2018	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	29
2017	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	24
2016	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	22
2015	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	25
2020	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	2
2019	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	2
2018	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1
2017	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1
2016	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	4
2015	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	3
2020	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	2
2019	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	2
2018	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1
2017	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1
2016	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	4
2015	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	3
2020	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	28
2019	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	24
2018	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	28
2017	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	23
2016	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	18
2015	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	22
2020	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	26
2019	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	21

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2018	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	25
2017	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	23
2016	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	18
2015	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	22
2020	676622	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern – besonders schwerer Fall §§ 328 Abs. 3 i. V. m. 330 StGB	2
2019	676622	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern – besonders schwerer Fall §§ 328 Abs. 3 i. V. m. 330 StGB	3
2018	676622	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern – besonders schwerer Fall §§ 328 Abs. 3 i. V. m. 330 StGB	3
2020	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	6
2019	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	7
2018	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	2
2017	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	3
2016	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	1
2015	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	2
2020	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	6
2019	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	3
2018	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2
2017	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2
2016	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	1
2015	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2
2019	676702	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete – besonders schwerer Fall §§ 329 i. V. m. 330 StGB	4
2017	676702	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete – besonders schwerer Fall §§ 329 i. V. m. 330 StGB	1
2020	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	2
2019	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	7
2018	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	1
2017	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	28
2016	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	35
2015	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	59
2017	676810	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2016	676810	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2015	676810	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2017	676811	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2016	676811	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2015	676811	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2020	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	2
2019	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	5
2018	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2017	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	26
2016	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	31
2015	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	53
2020	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	2
2019	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	4
2018	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2017	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	26
2016	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	31
2015	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	52
2019	676822	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 2 i. V. m. 330 StGB	1
2015	676822	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 2 i. V. m. 330 StGB	1
2019	676830	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	2
2017	676830	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2016	676830	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	3
2015	676830	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	5
2019	676831	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	2
2017	676831	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1
2016	676831	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	3
2015	676831	Ungenehmigte Durchfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	5
2020	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	7
2019	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	2
2017	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	3
2016	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	1
2015	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	1
2020	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	3
2019	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	3
2018	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	7
2017	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	3

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2016	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	4
2015	679000	Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB	2
2020	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	3
2019	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	3
2018	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	7
2017	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	3
2016	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	4
2015	679010	Herbeiführen einer Überschwemmung § 313 StGB	2
2020	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.634
2019	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.271
2018	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.301
2017	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.045
2016	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.155
2015	740000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 7160)	1.049
2019	740001	Transplantationsgesetz (illegaler Organhandel)	2
2020	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	27
2019	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	21
2018	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	32
2017	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	29
2016	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	16
2015	740002	Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz	8
2020	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	9
2019	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	6
2018	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	9
2017	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	5
2016	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	18
2015	740003	Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz	12
2020	740079	Sonstiges strafrechtliches Nebengesetz auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (ohne Lebensmittel)	2
2016	740079	Sonstiges strafrechtliches Nebengesetz auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (ohne Lebensmittel)	1
2015	740079	Sonstiges strafrechtliches Nebengesetz auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (ohne Lebensmittel)	3
2020	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	51
2019	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	52



## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2018	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	47
2017	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	54
2016	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	55
2015	741000	Straftaten nach dem ChemikalienG	40
2020	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	49
2019	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	51
2018	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	43
2017	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	49
2016	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	51
2015	741001	Straftaten nach § 27 ChemikalienG i. V. m. der Gefahrstoffverordnung	38
2020	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	2
2019	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	1
2018	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	4
2017	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	5
2016	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	4
2015	741079	Sonstige Straftaten nach dem ChemikalienG	2
2020	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	265
2019	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	22
2018	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	29
2017	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	11
2016	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	19
2015	742000	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	21
2020	742010	Infektionsschutzgesetz	259
2019	742010	Infektionsschutzgesetz	8
2018	742010	Infektionsschutzgesetz	15
2017	742010	Infektionsschutzgesetz	6
2016	742010	Infektionsschutzgesetz	10
2015	742010	Infektionsschutzgesetz	17
2020	742020	Tierseuchengesetz	6
2019	742020	Tierseuchengesetz	14
2018	742020	Tierseuchengesetz	14
2017	742020	Tierseuchengesetz	5

## Fälle Umweltkriminalität 2015 – 2020 in Bayern

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2016	742020	Tierseuchengesetz	9
2015	742020	Tierseuchengesetz	4
2020	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	1.255
2019	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	1.148
2018	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	1.161
2017	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	946
2016	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	1.046
2015	743000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	965
2020	743010	Naturschutzgesetz	115
2019	743010	Naturschutzgesetz	94
2018	743010	Naturschutzgesetz	68
2017	743010	Naturschutzgesetz	83
2016	743010	Naturschutzgesetz	120
2015	743010	Naturschutzgesetz	98
2020	743020	Tierschutzgesetz	1.118
2019	743020	Tierschutzgesetz	1.044
2018	743020	Tierschutzgesetz	1.083
2017	743020	Tierschutzgesetz	850
2016	743020	Tierschutzgesetz	916
2015	743020	Tierschutzgesetz	857
2020	743030	Bundesjagdgesetz	20
2019	743030	Bundesjagdgesetz	9
2018	743030	Bundesjagdgesetz	9
2017	743030	Bundesjagdgesetz	12
2016	743030	Bundesjagdgesetz	9
2015	743030	Bundesjagdgesetz	9
2020	743040	Pflanzenschutzgesetz	2
2019	743040	Pflanzenschutzgesetz	1
2018	743040	Pflanzenschutzgesetz	1
2017	743040	Pflanzenschutzgesetz	1
2016	743040	Pflanzenschutzgesetz	1
2015	743040	Pflanzenschutzgesetz	1

